

Satzung

des

Turn- und Sportverein Lohfeld-Hainholz e.V.



Inhaltsverzeichnis

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit
- §3 Mitglieder
- §4 Ehrenmitglieder
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Unfall
- §7 Rechte der Mitglieder
- §8 Pflichten der Mitglieder
- §9 Organe des Vereins
- §10 Berufung der Mitgliederversammlung
- §11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §12 Vorstand
- §13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder
- §14 Kassenprüfer
- §15 Ältestenrat
- §16 Satzungsänderung und Auflösung
- §17 Geschäftsjahr

Satzung

des

Turn- und Sportvereins Lohfeld - Hainholz e.V.

In der Fassung vom 03. Februar 2017

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Lohfeld- Hainholz“ und hat seinen Sitz in der Stadt Porta Westfalica. Er ist im Jahre 1921 gegründet worden und ist beim Amtsgericht Bad Oeynhausen in das Vereinsregister VR-40611 eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Porta Westfalica, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Eintrittserklärung ist schriftlich abzugeben.

Bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist auf Antrag des Bewerbers die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 4

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluß.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Er muß dem 1. Vorsitzenden oder dem Kassierer bis zum letzten Tage des Vormonats **schriftlich** angezeigt werden.

Ausgeschlossen werden kann:

1. wer satzungsmäßige Vorschriften und Anordnungen des Gesamtvorstandes nicht befolgt,
2. wer länger als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand innerhalb der ihm gesetzten Frist seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschuß kann Beschwerde eingelegt werden. Diese ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses per Einschreiben an den 1. Vorsitzenden oder 1. Kassierer zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Beiträge sind im Falle des Ausschlusses bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, zu dem der Ausschluß erfolgt ist.

Im Falle der Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung wird die Pflicht zur Zahlung des Beitrages nicht unterbrochen.

§ 6

Unfall

Jedes Vereinsmitglied ist im Rahmen der Sporthilfe gegen Unfall versichert. Den Versicherungsbeitrag zahlt der Verein.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. in den Mitgliederversammlungen das Stimmrecht auszuüben; stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 16 Jahre,
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten,
4. an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinn § 26 BGB)
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Kassenprüfer,
5. der Ältestenrat.

§ 10

Berufung der Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres, möglichst bis zum 15. Februar, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Außerdem sind weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen

- a) wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder

- b) wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung sämtlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Vereinslokal unter Aufzählung der vorläufig festgesetzten Tagesordnungspunkte bekanntzumachen.

Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Wahl der Mitglieder und der beiden Ersatzmitglieder des Ältestenrates,
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
6. Entlastung der Vereinsorgane bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
7. Beschwerden gegen Ausschlüsse,
8. Satzungsänderungen
9. Auflösung des Vereins.

§ 12

Vorstand

Der gesamte Vorstand besteht aus:

- A) dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- B) dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden und
2. dem 1. Kassierer

von denen jeder allein zur Vertretung berechtigt ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem 2. Vorsitzenden
2. dem 2. Kassierer
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 2. Schriftführer
5. dem Jugendwart

6. den Spartenleitern.

Soweit die Lage es erfordert, kann der erweiterte Vorstand durch weitere Mitglieder ergänzt werden.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder erfolgt auf 2 Jahre.

Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

Fällt ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode weg, ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die Restdauer der laufenden Wahlperiode ein Ersatzmitglied zu wählen. Bis zur Wahl des Ersatzmitgliedes werden die Aufgaben des wegfallenden Mitglieds von den übrigen Vorstandsmitgliedern im gegenseitigen Einvernehmen wahrgenommen.

Soweit der erweiterte Vorstand durch weitere Mitglieder ergänzt werden soll, sind diese von der Mitgliederversammlung zu wählen. Erfolgt die Wahl des weiteren Mitglieds im Laufe einer Wahlperiode, so gilt dessen Wahl nur bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

§ 13

Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen, unterzeichnet die genehmigten Beschlüsse und die für den Verein verbindlichen Schriftstücke.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Vertretung im Sinne des § 26 BGB.

Der 1. Kassierer ist ebenfalls gesetzlicher Vertreter des Vereins. Er verwaltet die Vereinskasse, sorgt für die Einziehung der Beiträge und führt die Mitgliederliste.

Der 1. Schriftführer führt die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen, die er zusammen mit dem 1. Vorsitzenden unterschreibt.

Der 2. Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.

Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer können, jeder für sich allein, ohne Zustimmung weiterer Vorstandsmitglieder Zahlungen leisten, die im Einzelfall den Betrag von 100,00 € - jährlich den Betrag von 500,00 € - nicht übersteigen dürfen.

§ 14

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen den zwei Kassenprüfer, von denen einer in den geraden und einer in den ungeraden Jahren

gewählt wird, haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, über deren Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten ist. Sie sind außerdem berechtigt, jederzeit und unvermutet weitere Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 15

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Ihm obliegt insbesondere die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.

Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

Soweit eine Einigung zwischen den streitenden Parteien nicht erzielt wird, entscheidet der Ältestenrat mit einfacher Mehrheit.

Kommt ein Vereinsmitglied den Entscheidungen des Ältestenrates nicht nach, kann der Ältestenrat das Ausschließungsverfahren beantragen. Für das Ausschließungsverfahren gilt § 5 entsprechend.

Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Ältestenrates tritt an dessen Stelle eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Ersatzmitglieder, und zwar nach der Reihenfolge ihrer Wahl.

Die Entscheidungen des Ältestenrates sind vom 1. Schriftführer zu protokollieren; und von diesem und dem Vorsitzenden des Ältestenrates zu unterzeichnen.

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gez. Norbert Kohlmeier

Schriftführer